

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gilbert Geraerts Verfapplicatie

Anwendungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und (Rechts-) Handlungen, unabhängig davon, wie diese genannt werden, (im Folgenden "der Vertrag" genannt), welche von Gilbert Geraerts Verfapplicatie aus Someren (NL), im niederländischen Handelsregister eingetragen unter der Nummer 17085693, (im Folgenden "Geraerts" genannt), gegenüber einem Vertragspartner, einem Zulieferer und/oder anderen Vertragspartnern (im Folgenden "Vertragspartner" genannt) ausgehändigt, geschlossen bzw. erfüllt werden und diese sind bei der Handelskammer für Brabant ("Kamer van Koophandel voor Brabant") unter der genannten Nummer hinterlegt, unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen an diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche von Geraerts ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch von (ehemaligen) Mitarbeitern von Geraerts sowie von (Rechts-)Personen und Gesellschaften geltend gemacht werden, deren Dienste Geraerts in Anspruch genommen hat, sowie von den Gesamtrechtsnachfolgern dieser (Rechts-) Personen und Gesellschaften.

1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle nachfolgenden Verträge und (Rechts-)Handlungen von Geraerts mit, für oder gegenüber dem/n Vertragspartner. Wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen einmal wirksam sind, sind sie auch ohne eine entsprechende zusätzliche Erklärung bei neuen Verträgen zwischen den Parteien wirksam.

1.3 Ein Ausschluss der Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Vertragspartners ist nicht möglich. Bei eventuellen gegensätzlichen Bestimmungen in den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Vertragspartners und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen haben diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

1.4 Wenn Geraerts die strikte Befolgung dieser Geschäftsbedingungen nicht zu jedem Zeitpunkt einfordert, bedeutet dies weder, dass die darin genannten Bestimmungen nicht zutreffen, noch, dass Geraerts des Rechts verlustig geht, in anderen Fällen die strikte Befolgung der in den Geschäftsbedingungen genannten Bestimmungen einfordern zu können.

1.5 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder für nicht erklärt werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird unverzüglich durch eine der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung ersetzt.

1.6 Geraerts betrachtet ein Vertragsverhältnis dann als zustande gekommen, wenn Geraerts dieses schriftlich (E-Mail-Nachrichten eingeschlossen) bestätigt hat bzw. wenn Geraerts damit begonnen hat, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.



1.7 Alle mit Geraerts geschlossenen Verträge fallen unter niederländisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (bzw. Wiener Kaufrechts) gelten nicht. Streitsachen werden vom hierzu befugten zuständigen Richter in dem Verwaltungsbezirk verhandelt, in dem Geraerts niedergelassen ist, sofern dies nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen steht.

1.8 Der Vertragspartner erteilt (im Voraus) seine Zustimmung zur Vertragsübernahme.

Kostenvoranschläge/Angebote und Lieferzeiten

2.1 Alle Kostenvoranschläge, Angebote, Offerten, Angaben zu technischen Daten und Ähnliches sind unverbindlich, es sei denn, diese beinhalten eine Bestätigungsfrist. Wenn im Kostenvoranschlag ein "Schätzpreis" aufgenommen ist, dann stellt der genannte Preis nicht mehr dar, als eine unverbindliche Schätzung des Preises bzw. der Kosten.

2.2 Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, die zum Zwecke der Erstellung eines Kostenvoranschlags entstandenen (angemessenen) Kosten an Geraerts zu zahlen, wenn der Vertragspartner sich anhand eines von ihm angeforderten Kostenvoranschlags dazu entschließt, keinen Vertrag mit Geraerts zu schließen.

2.3 Der Vertragspartner vergewissert sich bei Erhalt des Kostenvoranschlags, ob die darin enthaltenen Angaben korrekt sind, und muss Geraerts über eventuelle Abweichungen sofort und schriftlich informieren, andernfalls ist die Geltendmachung des Rechtsanspruches ausgeschlossen.

2.4 Geraerts behält sich das Recht vor, Bestellungen und/oder Aufträge ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen.

2.5 Wurde einem Vertragspartner eine Probe oder ein Modell gezeigt/übergeben, dann unter der Annahme, dass diese(s) als Andeutung gezeigt/übergeben wurde.

2.6 Die Lieferzeit und/oder der Durchführungszeitraum wird/werden von Geraerts näherungsweise festgestellt und diese Zeiten/Zeiträume haben nie endgültigen Charakter, es sei denn, hierzu gibt es anderslautende, ausdrückliche und schriftliche Vereinbarungen.

Arbeitsplatz

3. Wenn Arbeiten an einem Ort durchgeführt werden sollen, welcher vom Vertragspartner benannt wurde, müssen die Arbeiten von Geraerts ungehindert durchgeführt werden können. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen (Sicherheits-) Anforderungen am Arbeitsplatz erfüllt sind. Der Arbeitsplatz muss gut erreichbar sein sowie Zugang zu Gas, Wasser, Elektrizität ermöglichen und über eine Heizung verfügen. Der Vertragspartner haftet gegenüber Geraerts für alle Schäden, welche Geraerts aus der Nichterfüllung dieser Bestimmung entstehen.

Höhere Gewalt

4. Wenn Geraerts durch höhere Gewalt oder einen beliebigen anderen außergewöhnlichen Umstand, wie beispielsweise, jedoch nicht darauf beschränkt, durch übermäßige krankheitsbedingte Fehlzeiten, Transportschwierigkeiten, Brand, Maßnahmen der Regierung,



Betriebsstörungen bei oder durch Versäumnisse von Zulieferbetrieben, den Nicht-Erhalt oder den verspäteten Erhalt der vom Vertragspartner eingeforderten Zertifikate, nicht oder nicht gänzlich in der Lage ist, die eigenen Verpflichtungen zu erfüllen, hat Geraerts das Recht, den Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen oder diesen außergerichtlich komplett oder teilweise aufzulösen, ohne gegenüber dem Vertragspartner schadensersatzpflichtig zu sein.

Lieferung und Reklamation

5.1 Die tatsächliche Lieferung der Güter findet von Geraerts Unternehmen aus statt, es sei denn, Anderes wurde schriftlich vereinbart. Unter tatsächliche Lieferung wird außerdem die Übergabe der Güter an die Gegenpartei und/oder dessen Spediteur verstanden. □Die Gegenpartei ist dazu verpflichtet, die Güter in dem Augenblick abzunehmen, an dem sie zur Verfügung gestellt werden. Die Güter gehen vom Augenblick der tatsächlichen Lieferung oder Abnahme anvollkommen auf die Rechnung und das Risiko der Gegenpartei. □Das Risiko der Beschädigung im Rahmen der tatsächlichen Lieferung kommt auf die Rechnung der Gegenpartei, es sei denn, Geraerts kann zu verwerfende und zurechnungsfähige Unzulänglichkeiten vorgeworfen werden.

5.2 Wenn der Vertragspartner bei der pünktlichen Abnahme der Sachen in Verzug ist, werden dem Vertragspartner Aufbewahrungskosten berechnet.

5.3 Eine Reklamation in Bezug auf die gelieferten Sachen und/oder in Bezug auf die verrichteten Dienstleistungen und/oder in Bezug auf den Rechnungsbetrag muss innerhalb von 5 Tagen nach der Lieferung der Produkte und/oder der Durchführung der Dienstleistungen und/oder nach dem Erhalt der Rechnung, auf die sich die Reklamation des Vertragspartners bezieht, oder aber 24 Stunden nach dem Entdecken des Mangels gegenüber Geraerts schriftlich zum Ausdruck gebracht werden, sofern der Vertragspartner glaubwürdig beweisen kann, dass er den Mangel nicht eher entdecken konnte.

5.4 Geraerts hat das Recht, eine Reklamation bezüglich gelieferter Sachen nur in jenen Fällen zu bearbeiten, in denen, soweit zutreffend, die gelieferten Produkte sich noch in der nicht-geöffneten Originalverpackung befinden, unter dem Vorbehalt der ggf. für die Feststellung des Mangels notwendigen Öffnung der Verpackung, und dies zudem auch nur dann zu tun, wenn die gelieferten Sachen entsprechend der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften und der auf der Verpackung und anderweitig von Geraerts vorgeschriebenen und empfohlenen Art und Weise behandelt, gelagert und/oder aufbewahrt worden sind. Eine Reklamation schiebt die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners nicht auf.

Bezahlung

6.1 Wenn diesbezüglich schriftlich keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, muss die Bezahlung vom Vertragspartner an Geraerts innerhalb der auf der Rechnung vermeldeten Zahlungsfrist und auf eine von Geraerts bestimmte Art und Weise erfolgen, ohne, dass der Vertragspartner jedwede(n) Rabatt und/oder Verrechnung berechnen darf. Nach dem Ablauf der Zahlungsfrist befindet der Vertragspartner sich ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners sofort fällig und ist der Vertragspartner gegenüber Geraerts zur Zahlung eines Verzugszinses über die geschuldeten Beträge in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes erhöht um anderthalb (1,5) Prozentpunkte verpflichtet.

6.2 Wenn gute Gründe für die Annahme vorliegen sollten, dass der Vertragspartner seinen



Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, Geraerts nach der ersten diesbezüglichen Anfrage seitens Geraerts sofort hinreichend und in der von Geraerts gewünschten Form Sicherheiten vorzuweisen und diese, falls notwendig, für die Erfüllung all seiner Verpflichtungen zu ergänzen. Solang der Vertragspartner dies nicht tut, ist Geraerts dazu berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufzuschieben. Wenn der Vertragspartner der Anfrage um die Vorweisung von Sicherheiten seitens Geraerts innerhalb von 5 Tagen nach schriftlicher Aufforderung noch nicht Folge geleistet hat, sind alle Verpflichtungen des Vertragspartners sofort fällig.

6.3 Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht (pünktlich) nachkommt, gehen alle Inkassokosten (sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen) zulasten des Vertragspartners. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden konform des Inkasso-Tarifs des niederländischen Ordens der Anwälte (Nederlandse Orde van Advocaten) berechnet und betragen mindestens EUR 500,- (€500).

6.4 Geraerts hat das Recht, die vom Vertragspartner erfolgten Zahlungen "strecken" zu lassen, zunächst abzüglich der Kosten, anschließend abzüglich der angefallenen Zinsen und schließlich abzüglich der Gesamtsumme und des aktuellen Zinses.

6.5 Geraerts behält sich das Recht vor, vor dem Abschluss aller zu erledigenden Arbeiten, Rechnungen zu verschicken. Geraerts kann jederzeit Zahlungen im Voraus einfordern. Solang der Vertragspartner seine Schulden nicht beglichen hat, ist Geraerts ebenfalls dazu berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufzuschieben.

6.6. Geraerts behält sich stets das Recht vor, seine Forderung(en) gegenüber dem Vertragspartner mit Beträgen zu verrechnen, die der Vertragspartner Geraerts gegenüber schuldig ist oder sein wird.

6.7 Die Bezahlung des Preises für gelieferte Güter muss gemäß der Bestimmungen im vorliegenden Artikel erfolgen, unter der Maßgabe, dass, sollte eine Bezahlung entsprechend der Bestimmungen in diesem Artikel nicht möglich sein, Geraerts dazu berechtigt ist, eine Bezahlung in Sachleistungen, wozu in jedem Fall die Übertragung bzw. die Lieferung von Sachen und/oder Vermögensrechten zu zählen ist, einzufordern, und der Vertragspartner dazu verpflichtet ist, hierbei uneingeschränkt assistierend tätig zu sein.

6.8 Solang diesbezüglich keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, werden alle Preise in niederländischer Währung berechnet.

6.9 Zuzüglich zu den genannten und vereinbarten Preisen fällt die entsprechend anfallende Umsatzsteuer an.

6.10 Geraerts behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise nach oben zu korrigieren, sofern nach dem Zustandekommen des Vertrages, jedoch noch vor dem Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtungen, Änderungen in einem oder mehreren Einstandspreisfaktoren hierzu Anlass geben. Geraerts setzt den Vertragspartner darüber rechtzeitig schriftlich in Kenntnis. Sollte die Abweichung des Preises gegenüber dem vereinbarten Preis größer sein als 20%, hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag aufzulösen. Geraerts ist in diesem Fall nicht verpflichtet, an den Vertragspartner jedwede Art von Schadensersatz zu zahlen.

Garantie und Haftung

7.1 Geraerts garantiert die Tauglichkeit und die vereinbarte Qualität der Lieferung für den



vereinbarten Zeitraum, es sei denn, es wurde vereinbart, dass ein Dritter (Zulieferer) diese Garantie anbietet. Spezifische Anforderungen an die Qualität muss der Vertragspartner Geraerts vor Vertragsabschluss schriftlich zum Ausdruck bringen.

7.2 Mängel, die vollständig oder teilweise vom Vertragspartner oder von einem von diesem beauftragten Dritten verursacht worden sind, sind von dieser Garantie ausgeschlossen. Wenn vom Vertragspartner vorgeschriebene Materialien genutzt werden, ist der Vertragspartner für die Tauglichkeit dieser Materialien verantwortlich.

7.3 Geraerts haftet nur für Schäden, die in direktem Zusammenhang stehen mit bzw. die Folge sind eines/m Mangels in der Erfüllung des Vertrages, der Geraerts angelastet werden kann. Sollte Geraerts, aufgrund der im vorstehenden Satz beschriebenen vertraglichen Verpflichtungen und/oder aus einem anderen Grund, haftbar gemacht werden können, gilt, dass Geraerts ausschließlich für direkte Schäden und maximal bis zu einem Betrag haftet, der den Höchstbetrag, den die Haftpflichtversicherung von Geraerts höchstens auszahlt, nicht übersteigt, ergänzt um die Selbstbeteiligung, welche entsprechend der Versicherungsbedingungen nicht zulasten des/r Versicherer(s) gehen. Auf Wunsch erhält der Vertragspartner eine Zusammenfassung der entsprechenden Versicherung. In solchen Fällen, in denen die entsprechende Haftpflichtversicherung aufgrund einer Ursache, die losgelöst von den spezifischen Bedingungen des vorliegenden Schadensfalles vorliegt, kein Geld auszahlt, beschränkt sich die Haftungssumme von Geraerts maximal auf den Betrag des Preises, den der Vertragspartner gegenüber Geraerts auf Grundlage des Vertrages (in Bezug auf die Lieferung und/oder Dienstleistungen) schuldig ist, wobei die Haftungsgrenze bei € 10.000,- liegt.

7.4 Geraerts haftet nicht für eventuelle Mängel beauftragter Dritter und schließt die Anwendung des Artikels 6:76 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches („Burgerlijk Wetboek“) aus. Die Haftungsbeschränkung, so wie diese in diese Bestimmung aufgenommen ist, gilt ferner für das nicht ordnungsgemäße Funktionieren der bei der Erfüllung des Auftrages verwendeten Sachen.

7.5 Geraerts haftet nicht für Schäden, die infolge von Mängeln an Produkten entstehen, welche Geraerts selbst geliefert worden sind, und welche von Geraerts an den Vertragspartner weitergeleitet wurden.

7.6 Geraerts haftet nicht für Schäden, sollte der Vertragspartner die Produkte nicht in Übereinstimmung mit den von Geraerts gemachten Vorschriften und Hinweisen verwenden. Zu spritzende Heizungsrohre müssen vom Vertragspartner mindestens 24 Stunden lang auf 80 Grad aufgeheizt werden.

7.7 Geraerts legt vertraglich fest, dass alle gesetzlichen und vertraglichen Verteidigungsmittel, auf die das Unternehmen zur Verteidigung gegenüber dem Vertragspartner zurückgreifen kann, auch für die Untergeordneten und Nicht-Untergeordneten gelten, für deren Verhalten Geraerts laut Gesetz haftbar gemacht werden kann.

7.8 Unberührt des in Artikel 6:89 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches („Burgerlijk Wetboek“) Bestimmten, verfällt das Recht auf Schadensersatz in jedem Fall nach 12 Monaten nach dem Ereignis oder nach dem Versäumnis (die Leistung), aus dem der Schaden direkt oder indirekt entsteht und für den Geraerts haftbar gemacht werden kann.

7.9 Die in diesem Artikel gemachten Einschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse sind nicht wirksam, wenn der Schaden durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens Geraerts oder, wenn die Haftungsverpflichtung aus dem in Artikel 6:185 e.v. des niederländischen



Bürgerlichen Gesetzbuches ("Burgerlijk Wetboek") entsteht.

Vertragsauflösung

8.1 Geraerts hat das Recht, den Vertrag, in jedem Fall in den folgenden Situationen, mittels eines Einschreibens mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

- wenn der Vertragspartner für insolvent erklärt, oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet, oder wenn hierzu ein Antrag beim Gericht eingereicht wird;
- wenn die Gesellschaft des Vertragspartners aufgelöst wird oder wenn dessen Unternehmenstätigkeiten (größtenteils) eingestellt werden;
- wenn Güter, die dem Vertragspartner gehören, gepfändet werden.

8.2 Bei (zwischenzeitlicher) Beendigung oder Auflösung des Vertrages werden alle Forderungen von Geraerts gegenüber dem Vertragspartner auf einmal und sofort fällig.

8.3 Wenn der Vertragspartner seinen aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und dieses Nicht-Nachkommen Auflösung des Vertrages rechtfertigt, ist Geraerts berechtigt, den Vertrag sofort und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass Geraerts hierdurch jegliche Verpflichtungen zur Zahlung von Schadensersatz entstehen, der Vertragspartner jedoch, aufgrund eines zuweisbaren Versäumnisses, zur Zahlung von Schadensersatz oder eines Schadensausgleichs verpflichtet ist.

Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

9.1 Geraerts behält sich das Besitztum für alle Produkte vor, die Geraerts dem Vertragspartner im Rahmen des Vertrages zur Verfügung stellt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der/alle vom Vertragspartner gegenüber Geraerts schuldige Betrag/schuldigen Beträge vollständig und ordentlich beglichen wurde(n).

9.2 Von Geraerts gelieferte Produkte, für die infolge des ersten Absatzes dieses Artikels der Eigentumsvorbehalt gilt, dürfen vom Vertragspartner nicht unterschlagen (im weitesten Sinne des Wortes "unterschlagen") und/oder, in welcher Form auch immer, belastet werden.

9.3 Geraerts hat das Recht, das unter Eigentumsvorbehalt Gelieferte zurückzunehmen, wenn und solange der Vertragspartner gegenüber Geraerts in Verzug bleibt, oder, wenn er sich nach Beurteilung von Geraerts in Zahlungsschwierigkeiten befindet.

9.4 Wenn Geraerts sich aufgrund von Vermischung, Überprüfung und Ähnlichem nicht auf den Eigentumsvorbehalt berufen kann, gewährt der Vertragspartner auf diese Sachen rückwirkend Pfandrecht, bzw. wird er diese Sachen bei der ersten Forderung seitens Geraerts an Geraerts verpfänden und die hierzu notwendigen Rechtshandlungen vornehmen.

9.5 Der Vertragspartner stattet Geraerts rückwirkend mit dem unwiderruflichen Recht aus, die Betriebsgebäude des Vertragspartners zu betreten oder von einem von Geraerts zu bestimmenden Dritten betreten zu lassen, sollte Geraerts das Gelieferte zurücknehmen oder kontrollieren wollen.

9.6 Geraerts hat gegenüber jedem, der eine Aushändigung dieser verlangt, ein Zurückbehaltungsrecht auf jene Güter, die sich im Zusammenhang mit jenem mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag in seinem Besitz befinden, es sei denn, Geraerts hatte zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Güter Grund, an der Verfügungsbefugnis des



Vertragspartners über diese Güter zu zweifeln.

9.7 Gegenüber dem Vertragspartner kann Geraerts das Recht auf Zurückbehaltung auf alle Güter ausüben, für dasjenige, was der Vertragspartner Geraerts gegenüber schuldig ist oder sein wird, auf Grundlage des zwischen Geraerts und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages, außer der Vertragspartner gibt ausreichend Sicherheiten.

9.8 Geraerts kann das Recht auf Zurückbehaltung ebenfalls für dasjenige ausüben, was der Vertragspartner Geraerts gegenüber im Zusammenhang mit dem vorgenannten Vertrag schuldig ist.